

Leitfaden / FAQ Liste zu den Anträgen auf Erteilung einer Bescheinigung gemäß § 4 Nr. 21 a) bb) Umsatzsteuergesetz für Träger der praktischen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz

Es handelt sich bei den zusammengestellten Fragen teilweise um grundlegende Informationen als Leitfaden für das Antragsverfahren, die in Fragen - Antwortform formuliert sind. Teilweise sind es auch Fragen, die an die Behörde zu dem Bescheinigungsverfahren für Träger der praktischen Ausbildung herangetragen wurden.

Nachfolgend finden Sie zunächst eine Auflistung von Themenfeldern mit kurzer Angabe, was für Fragen Sie zu dem Themenfeld finden würden.

Themenfelder des Leitfadens

Durch Anklicken des Themas kommen Sie zu den zugeordneten Fragen (von dort erreichen Sie ebenfalls über Anklicken die jeweils zugeordnete Antwort)

[Einreichung des Antrags](#) (z.B. wie der Antrag übersandt werden kann)

[Antragstellung](#) (z.B. wer kann stellen, wie oft erforderlich)

[Antragsformular](#) (z.B. Erläuterung zu Feldern)

[Festsetzungsbescheid](#) (z.B. welcher Bescheid)

[Örtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Darmstadt für Einrichtungen / Unternehmen](#)

[Kooperationspartner praktische Einsatzstellen](#) (z.B. welche können benannt werden)

[Kooperationspartner Pflegeschule](#) (z.B. welche benennen, welche nicht)

[Verbund mit Pflegeschule](#) (z.B. Angaben in der Anlage, was vorlegen)

[Verbundvertrag mit anderen Trägern der praktischen Ausbildung / Pflegeschulen](#) (z.B. Angaben in der Anlage, was vorlegen)

[Bescheinigung](#) (z.B. an wen wird sie übersandt, Gültigkeit)

[Bestätigung / Rechnungsstellung](#) (z.B. wem stelle ich sie aus, welche Angaben, wann Rechnungsstellung umsatzsteuerbefreit)

[Von der Bescheinigung / Bestätigung umfasste Leistungen](#) (z.B. Angabe, was nicht unter die Bescheinigung / Bestätigung fällt)

[Folgeantrag](#) (z.B. wann zu stellen, wie zu stellen)

Fragen des Leitfadens

Durch Anklicken der Frage kommen Sie direkt zu der jeweiligen Antwort. (da manche Fragen verschiedenen Themenfeldern zuzuordnen sind finden sich diese Fragen und die Antworten doppelt). Wenn Sie das Feld im Themenfeld anklicken kommen Sie wieder zur Übersicht der Themenfelder auf Seite 1

<p>Einreichung des Antrags</p> <p>Zurück zur Übersicht</p>	<p>Wo finde ich weitere Informationen?</p> <p>Kann ich den Antrag auf Erteilung der Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) auch per E-Mail stellen?</p> <p>Kann ich die 3 Anträge auf Erteilung der Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) für meine 3 Einrichtungen auch zusammen per Post übersenden?</p> <p>Meine 4 Einrichtungen nutzen teilweise gleiche Kooperationspartner, teilweise haben sie „eigene“ Kooperationspartner. Muss ich die Kooperationsvereinbarungen für die gleichen Kooperationspartner für jede Einrichtung übersenden?</p>
<p>Antragstellung</p> <p>Zurück zur Übersicht</p>	<p>Wo finde ich weitere Informationen?</p> <p>Muss ich den Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) Umsatzsteuergesetz jährlich stellen?</p> <p>Muss ich den Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) Umsatzsteuergesetz für jeden Ausbildungskurs stellen?</p> <p>Ich will erst in ca. 6 Monaten Auszubildende nach dem Pflegeberufegesetz ausbilden, muss / soll ich bereits jetzt den Antrag stellen?</p> <p>Kann ich als übergeordnetes Unternehmen für meine Einrichtung, die Träger der praktischen Ausbildung ist, den Antrag auf Erteilung der Bescheinigung stellen?</p> <p>Ich betreibe als „Träger“ insgesamt 5 stationäre Pflegeeinrichtungen, von denen 3 Einrichtungen ausbilden, somit Träger der praktischen Ausbildung sind. Stelle ich dann einen Gesamt-Antrag als „Träger“ / übergeordnetes Unternehmen für alle Einrichtungen insgesamt oder jeweils einen Antrag für jede ausbildende Einrichtung?</p> <p>Kann ich eine Bescheinigung beantragen, auch wenn ich keine Auszubildenden mit Ausbildungsvertrag beschäftige, sondern nur Einsatzort für Pflichteinsätze bin?</p>

	<p>Gibt es Ausschlussfristen für die rückwirkende Beantragung der Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG?</p> <p>Muss ich bei Antragstellung z.B. in 2021 sowohl einen rückwirkenden Antrag für 2020 als auch einen (Folge) Antrag für 2021 stellen, Ausbildungsbeginn war jeweils im März 2020 und 2021?</p> <p>Ich habe als Pflegeschule Aufgaben nach § 8 Abs. 4 Pflegeberufegesetz übertragen bekommen und erhalte somit diesbezüglich eine anteilige Ausgleichszuweisung von verschiedenen Trägern der praktischen Ausbildung. Muss ich eine eigene Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) Umsatzsteuergesetz beantragen?</p> <p>Wer erhält die erteilte Bescheinigung?</p> <p>Kann ich als übergeordnetes Unternehmen für meine ausbildenden Einrichtungen die Bescheinigung übersandt bekommen?</p>
<p>Antragsformular</p> <p>Zurück zur Übersicht</p>	<p>Wer ist im Antrag mit „Träger der praktischen Ausbildung“ gemeint?</p> <p>Laut Antragsformular ist der Festsetzungsbescheid des Regierungspräsidiums Gießen beizufügen. Mir liegen inzwischen verschiedene Festsetzungsbescheide vor, welchen soll ich beifügen?</p> <p>Im Antragsformular muss unter Versicherung des Antragstellers angekreuzt werden, welche Bedingung des § 7 Abs. 1 Pflegeberufegesetz vom Träger der praktischen Ausbildung erfüllt wird. Ich betreibe als Unternehmen sowohl einen ambulanten Pflegedienst als auch eine stationäre Langzeitpflegeeinrichtung, trifft es zu, dass ich dann beide Auswahlmöglichkeiten ankreuze?</p> <p>Kann ich im Antragsformular einen anderen Adressaten für die Bescheinigung eintragen als den Träger der praktischen Ausbildung?</p> <p>Mir liegt keine Steuernummer vor, eine Eintragung ist im Antrag aber vorgesehen.</p> <p>Reicht die Eintragung der Steuernummer oder muss ich zwingend auch das entsprechend Finanzamt mit eintragen?</p> <p>Ich weiß noch nicht, ob ich auch die Wahlmöglichkeiten nach § 58 Abs. 1 / Abs. 2 PflBG anbieten werde, wie muss ich diesbezüglich dann ankreuzen?</p> <p>Für welche Eintragungen ist das Feld „Gegebenenfalls weitere Erläuterungen“ vorgesehen?</p>

<p>Festsetzungsbescheid</p> <p>Zurück zur Übersicht</p>	<p>Laut Antragsformular ist der Festsetzungsbescheid des Regierungspräsidiums Gießen beizufügen. Mir liegen inzwischen verschiedene Festsetzungsbescheide vor, welchen soll ich beifügen?</p> <p>Mir liegt der Festsetzungsbescheid des Regierungspräsidiums Gießen noch nicht vor, kann ich ersatzweise den Bescheid über die Zahlung des Umlagebetrages in den Ausbildungsfond vorlegen?</p> <p>Das Unternehmen betreibt neben einer Einrichtung die Auszubildende beschäftigt auch eine Pflegeschule. Werden die Festsetzungsbescheide sowohl der Einrichtung als auch der Pflegeschule benötigt?</p>
<p>Örtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Darmstadt</p> <p>Zurück zur Übersicht</p>	<p>Ich betreibe als übergeordnetes Unternehmen eine Einrichtung in Hessen, eine in Rheinland-Pfalz. Kann ich für beide Einrichtungen die Anträge bei Ihrer Behörde stellen?</p>
<p>Kooperationspartner praktische Einsatzstelle</p> <p>Zurück zur Übersicht</p>	<p>Ich habe einen Kooperationspartner, dessen Auszubildende absolviert bei mir einen Pflichteinsatz, muss ich diesen Kooperationspartner in die Anlage „Liste der Kooperationsbetriebe“ eintragen?</p> <p>Eine Einrichtung, die mir seine bei ihm beschäftigten Auszubildenden für Pflichteinsätze schickt, ist nicht in die Bescheinigung aufgenommen worden. Woraus ergibt sich dies?</p> <p>Welche Kooperationspartner der praktischen Ausbildung muss ich in der Anlage zum Antrag benennen?</p> <p>Wo finde ich Informationen, welche Pflegeschulen und Kooperationspartner für die Pflichteinsätze ich in der Anlage auflisten soll?</p> <p>Das Unternehmen betreibt verschiedene Einrichtungen, im Rahmen der praktischen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz werden die Auszubildenden vom Träger der praktischen Ausbildung für Pflichteinsätze in andere Einrichtung des Unternehmens entsandt. Muss hier ein Kooperationsvertrag vorgelegt werden, damit eine Aufnahme als Kooperationspartner in die Liste erfolgen kann?</p>
<p>Kooperationspartner Pflegeschule</p> <p>Zurück zur Übersicht</p>	<p>Welche Kooperationspartner der praktischen Ausbildung muss ich in der Anlage zum Antrag benennen?</p> <p>Wo finde ich Informationen, welche Pflegeschulen und Kooperationspartner ich für die Pflichteinsätze in der Anlage auflisten soll?</p> <p>Welche Pflegeschulen muss ich als Kooperationspartner in der Liste aufführen?</p>

	<p>Das Unternehmen betreibt (als Beispiel) sowohl eine Pflegeschule als auch ein Krankenhaus, die Aufgaben nach § 8 Abs. 4 Pflegeberufegesetz werden von der Pflegeschule übernommen. Muss für diese Übertragung ein Kooperationsvertrag vorgelegt werden, damit eine Aufnahme als Kooperationspartner in die Liste erfolgen kann?</p> <p>Ich habe aufgrund der Vorgabe des § 8 Abs. 2 Pflegeberufegesetz mit verschiedenen Pflegeschulen einen Vertrag geschlossen darüber, dass die bei mir beschäftigten Auszubildenden in der jeweiligen Pflegeschule beschult werden. Muss ich diese Pflegeschulen dann auch in der Anlage zum Antrag benennen und die entsprechenden Kooperationsvereinbarungen vorlegen? (Im Antragsformular findet sich folgender Hinweis: Die Voraussetzung des § 8 Abs. 2 Ziffer 1 PflBG liegt vor oder es wurde ein Kooperationsvertrag nach § 8 Abs. 2 Ziffer 2 PflBG mit mindestens einer Pflegeschule geschlossen.)</p> <p>Ich übernehme als ausbildende Einrichtung die vorgeschriebenen organisatorischen Aufgaben des § 8 Abs. 3 Ziffer 2 Pflegeberufegesetz selbst und schließe auch die Kooperationsverträge mit den Einsatzstellen für die Pflichteinsätze selbst ab. Muss ich dann in der Anlage zum Antrag eine Pflegeschule als Kooperationspartner benennen und einen entsprechenden Vertrag vorlegen?</p>
<p>Verbund mit Pflegeschule (Kooperationsverträge werden von der Schule geschlossen)</p> <p>Zurück zur Übersicht</p>	<p>Ich habe der Pflegeschule sowohl die organisatorischen Aufgaben nach § 8 Abs. 3 Ziffer 2 als auch den Abschluss der notwendigen Kooperationsvereinbarungen mit den weiteren Einrichtungen vertraglich übertragen, dabei liegen die Kooperationsverträge mir nicht vor, werden von der Pflegeschule verwaltet. Welche Angaben muss ich in Anlage zum Antrag eintragen und was muss ich für den Antrag vorlegen.</p>
<p>Verbundvertrag mit anderen Trägern der praktischen Ausbildung und Pflegeschulen</p> <p>Zurück zur Übersicht</p>	<p>Ich bin einem Ausbildungsverbund mit Pflegeschule und weiteren Trägern der praktischen Ausbildung beigetreten, welche Angaben muss ich in Anlage zum Antrag eintragen und welche Verträge muss ich vorlegen?</p>
<p>Bescheinigung</p> <p>Zurück zur Übersicht</p>	<p>Wer erhält die erteilte Bescheinigung?</p> <p>Kann ich als übergeordnetes Unternehmen für meine ausbildenden Einrichtungen die Bescheinigung übersandt bekommen?</p> <p>Ist die Bescheinigung zeitlich befristet?</p> <p>Wann ist eine Änderung der Bescheinigung erforderlich und muss ein Folgeantrag gestellt werden?</p>

<p>Bestätigung / Rechnungsstellung</p> <p>Zurück zur Übersicht</p>	<p>Ich habe die Bescheinigung sowie das Formular für die jährliche Bestätigung an die Kooperationspartner erhalten. Welchen Kooperationspartnern stelle ich eine Bestätigung aus?</p> <p>Ich will einem Kooperationspartner eine Rechnung dafür stellen, dass eine bei ihm mit Ausbildungsvertrag beschäftigte Auszubildende den Pflichteinsatz in meinem Haus absolviert hat. Wie verhält es sich dabei mit der Umsatzsteuer und der Notwendigkeit der Beantragung einer Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG durch mich.</p> <p>Wie erhalte ich eine Umsatzsteuerbefreiung für die Rechnung, die ich einem Kooperationspartner stellen möchte, wenn bei ihm beschäftigte Auszubildende bei mir einen Pflichteinsatz abgeleistet haben?</p>
<p>Von der Bescheinigung / Bestätigung umfasste Leistung</p> <p>Zurück zur Übersicht</p>	<p>Welche Leistungen einer Pflegeschule gelten entsprechend der Bestätigung - in Verbindung mit der ausgestellten Bescheinigung für den Träger der praktischen Ausbildung - als umsatzsteuerbefreit?</p> <p>Ich will einem Kooperationspartner eine Rechnung dafür stellen, dass eine bei ihm mit Ausbildungsvertrag angestellte Auszubildende den Pflichteinsatz in meinem Haus absolviert hat. Wie verhält es sich dabei mit der Umsatzsteuer und der Notwendigkeit der Beantragung einer Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG durch mich.</p>
<p>Folgeantrag</p> <p>Zurück zur Übersicht</p>	<p>Ich habe den Antrag auf Erteilung der Bescheinigung gestellt, diese Bescheinigung wurde bisher durch die Behörde noch nicht erteilt. Inzwischen habe ich weitere Kooperationsverträge geschlossen. Ist dazu bereits ein Folgeantrag zu stellen?</p> <p>Muss für jeden „neuen“ Kooperationsvertrag ein Folgeantrag gestellt werden oder können diese auch für einen Folgeantrag „gesammelt“ werden.</p> <p>Muss ich im Folgeantrag wieder alle Angaben ausfüllen?</p> <p>Ich habe den Antrag auf Erteilung der Bescheinigung gestellt, die Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG wurde erteilt. Ich habe einen neuen Kooperationsvertrag im Ausstellungsjahr der Bescheinigung geschlossen. Ist bereits jetzt ein Folgeantrag zu stellen?</p> <p>Wann ist ein Folgeantrag zu stellen?</p> <p>Wann ist eine Änderung der Bescheinigung erforderlich und muss ein Folgeantrag gestellt werden?</p>

Wo finde ich weitere Informationen?

Auf der Homepage des Regierungspräsidiums finden Sie ein ergänzendes Merkblatt zur Umsatzsteuerbefreiung.

Auf der Homepage des Regierungspräsidiums finden Sie eine „Ausfüllhilfe“ zum Erstantrag mit Erläuterungen zum Antrag.

Auf der Seite finden Sie auch den Folgeantrag mit einer „Ausfüllhilfe“ zum Folgeantrag.

Bei weitergehenden Fragen können Sie entweder eine E-Mail an:

Umsatzsteuerbefreiung.Pflegeberufe@rpda.hessen.de senden oder sich telefonisch informieren. Die Kontaktdaten finden Sie auf der Homepage bei der Auflistung der Kontaktpersonen. https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/Ansprechpartner_Umsatzsteuerbefreiung.pdf

Zurück zur [Übersicht Seite 1](#)

Zurück zum [Themenfeld](#)

Kann ich den Antrag auf Erteilung der Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) auch per E-Mail stellen?

Ja.

Dafür muss der Antrag mit Unterschrift eingescannt vorliegen sowie die notwendigen Anlagen beigefügt werden. Eine zusätzliche Übersendung per Post ist in dem Fall nicht notwendig.

Der Antrag und die Anlagen können in einem Anhang oder in einzelnen Anhängen übersandt werden. Gegebenenfalls ist hier lediglich die Größe der Datei limitierend.

Sofern Sie als übergeordnetes Unternehmen getrennte Anträge für mehrere ausbildende Einrichtungen (Träger der praktischen Ausbildung nach Pflegeberufegesetz) stellen, dann bitte jeweils den Antrag sowie die Anlagen separat übersenden, da jeder Antrag in einer getrennten elektronischen Akte geführt wird.

Zurück zur [Übersicht Seite 1](#)

Zurück zum [Themenfeld](#)

Kann ich die 3 Anträge auf Erteilung der Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) für meine 3 Einrichtungen auch zusammen per Post übersenden?

Grundsätzlich ja, es sollten die Anträge aber so eingereicht werden, dass es 3 getrennte Vorgänge sind. Dies ist erforderlich, da in der Behörde alle Eingänge für die elektronische Akte eingescannt werden. Für diese benötigt die Behörde jeweils für jeden Antragsteller den Antrag mit allen notwendigen Anlagen getrennt.

Sie sollten die Unterlagen jedes Antrags in einen Umschlag zusammenfassen, können dann gerne die Umschläge zusammen in einem Umschlag übersenden.

Zurück zur [Übersicht Seite 1](#)

Zurück zum [Themenfeld](#)

Meine 4 Einrichtungen nutzen teilweise gleiche Kooperationspartner, teilweise haben sie „eigene“ Kooperationspartner. Muss ich die Kooperationsvereinbarungen für die gleichen Kooperationspartner für jede Einrichtung übersenden?

Die Behörde benötigt zwingend für jeden Antrag die Gesamtheit der vorzulegenden Unterlagen

In der Behörde wird der Antrag jedes Trägers der praktischen Ausbildung auf Erteilung der Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG in einer getrennten, elektronischen, Akte geführt, dafür werden die Antragunterlagen bei Eingang des Antrags durch die Poststelle insgesamt eingescannt.

Somit wird für jeden Träger der praktischen Ausbildung die Auflistung benötigt, mit welchen Kooperationspartnern er aktuell kooperiert und die Vorlage der zugehörigen Kooperationsverträge für jeden Antrag. Angesichts der Vielzahl der Anträge ist ein Kopieren aus den Scans und Zuordnen von nur einmalig übersandten Kooperationsverträgen durch die Behörde nicht möglich.

Zurück zur [Übersicht Seite 1](#)

Zurück zum [Themenfeld](#)

Wo finde ich weitere Informationen?

Auf der Homepage des Regierungspräsidiums finden Sie ein ergänzendes Merkblatt zur Umsatzsteuerbefreiung.

Auf der Homepage des Regierungspräsidiums finden Sie eine „Ausfüllhilfe“ zum Erstantrag mit Erläuterungen zum Antrag.

Auf der Seite finden Sie auch den Folgeantrag mit einer „Ausfüllhilfe“ zum Folgeantrag.

Bei weitergehenden Fragen können Sie entweder eine E-Mail an:

Umsatzsteuerbefreiung.Pflegeberufe@rpda.hessen.de senden oder sich telefonisch informieren. Die Kontaktdaten finden Sie auf der Homepage bei der Auflistung der Kontaktpersonen. https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/Ansprechpartner_Umsatzsteuerbefreiung.pdf

Zurück zur [Übersicht Seite 1](#)

Zurück zum [Themenfeld](#)

Muss ich den Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) Umsatzsteuergesetz jährlich stellen?

Nein.

Eine regelmäßige jährliche Beantragung dieser Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG ist nicht vorgesehen. Es handelt sich bei der von meiner Behörde ausgestellten Bescheinigung um einen Grundlagenbescheid, dieser wird ohne Befristung erteilt.

Die Vorgabe der jährlichen Ausstellung gilt aber für die Bestätigung, die der Träger der praktischen Ausbildung den Kooperationspartner ausstellt, damit hier eine Umsatzsteuerbefreiung für diese Leistungen im Rahmen der praktischen Ausbildung resultieren kann.

Zurück zur [Übersicht Seite 1](#)

Zurück zum [Themenfeld](#)

Muss ich den Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) Umsatzsteuergesetz für jeden Ausbildungskurs stellen?

Nein.

Es handelt sich bei der von meiner Behörde ausgestellten Bescheinigung um einen Grundlagenbescheid, dieser wird ohne Befristung erteilt und gilt für die Einrichtung, ist nicht auf einzelne Kurse bezogen. Dieser Grundlagenbescheid ist gültig, solange Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz stattfindet.

Zurück zur [Übersicht Seite 1](#)

Zurück zum [Themenfeld](#)

Ich will erst in ca. 6 Monaten Auszubildende nach dem Pflegeberufegesetz ausbilden, muss / soll ich bereits jetzt den Antrag stellen?

Nein.

Die Antragstellung muss / sollte nicht vorab erfolgen, da die Erteilung der Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG mit Wirksamkeit erst ab Beginn der Ausbildung ausgestellt wird. Dem Antrag muss der Bescheid des Regierungspräsidiums Gießen über die Ausgleichsweisungen (Festsetzungsbescheid) beigelegt werden als Nachweis, dass die Voraussetzung der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz erfüllt ist. Eine Antragstellung sollte daher erst erfolgen, wenn dem Träger der praktischen Ausbildung dieser Bescheid vorliegt.

Anträge können grundsätzlich erst gestellt werden, wenn konkrete Ausbildungsverträge geschlossen wurden und damit Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz erfolgen wird. Die Bescheinigungen werden immer erst zum Beginn der Ausbildung ausgestellt. Die Bescheinigungen können auch rückwirkend ausgestellt werden.

Da dem Antrag der Festsetzungsbescheid des Regierungspräsidiums Gießen beigelegt werden muss, sollte eine Antragstellung daher erst erfolgen, wenn dem Träger der praktischen Ausbildung dieser Bescheid vorliegt. Zumindest müssen beim Regierungspräsidium Gießen die dafür notwendigen Unterlagen bereits eingereicht worden sein. Unter Erläuterungen sollte im Antragsformular dann auf die erfolgte Einreichung hingewiesen werden.

Sofern ein Antrag gestellt wird, solange der Festsetzungsbescheid noch nicht vorliegt, ruht der Antrag solange, bis der Festsetzungsbescheid nachgereicht wird.

Zurück zur [Übersicht Seite 1](#)

Zurück zum [Themenfeld](#)

Kann ich als übergeordnetes Unternehmen für meine Einrichtung, die Träger der praktischen Ausbildung ist, den Antrag auf Erteilung der Bescheinigung stellen?

Ja.

Sie können für jede Ihrer Einrichtungen, die Träger der praktischen Ausbildung ist, den Antrag bei der Behörde stellen, bitte dann Ihre Kontaktdaten bei „Absender“ eintragen, die Daten der ausbildenden Einrichtung, für die der Antrag gelten soll bei den Kontaktdaten des „Trägers der praktischen Ausbildung“.

Wenn Sie es entsprechend vermerken, wird die erteilte Bescheinigung Ihnen übersandt.

Zurück zur [Übersicht Seite 1](#)

Zurück zum [Themenfeld](#)

Ich betreibe als „Träger“ insgesamt 5 stationäre Pflegeeinrichtungen, von denen 3 Einrichtungen ausbilden, somit Träger der praktischen Ausbildung sind. Stelle ich dann einen Gesamt-Antrag als „Träger“ für alle Einrichtungen insgesamt oder jeweils einen Antrag für jede ausbildende Einrichtung?

In Bezug auf den Antrag auf Erteilung der Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) ist hier „Träger der praktischen Ausbildung“ in der Begriffsbestimmung des Pflegeberufgesetzes § 8 Abs. 2 zu sehen. Danach gilt: *„Träger der praktischen Ausbildung können ausschließlich Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 sein....“*

Daher muss für jede Einrichtung, die ausbildet, ein eigener Antrag gestellt werden mit Auflistung der zutreffenden Kooperationspartner für jede Einrichtung und die für diese Einrichtung geltenden Kooperationsverträge müssen jedem Antrag beigefügt werden. Die Antragstellung selbst kann selbstverständlich durch das übergeordnete Unternehmen („Träger“) erfolgen, auf Wunsch wird die jeweilige Bescheinigung für die einzelnen Träger der praktischen Ausbildung an das übergeordnete Unternehmen („Träger“) übersandt. Dies kann in dem Erstantrag auch entsprechend angegeben werden.

Zur Notwendigkeit der Anträge je Einrichtung ist auch eine Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration sowie dem Hessischen Ministerium der Finanzen erfolgt.

Im Antrag kann das „übergeordnete Unternehmen“ nur im Feld „Absender“ (bzw. bei Anschrift des Adressaten der Bescheinigung) aufgeführt werden, die Kontaktdaten im Antragsformular unter „Träger der praktischen Ausbildung“ gelten für die ausbildende Einrichtung, denn diese ist die Einrichtung, für die die Bescheinigung erteilt wird. (Erläuterungen hierzu auch in der „Ausfüllhilfe“)

Zurück zur [Übersicht Seite 1](#)

Zurück zum [Themenfeld](#)

Kann ich eine Bescheinigung beantragen, auch wenn ich keine Auszubildenden mit Ausbildungsvertrag beschäftige, sondern nur Einsatzort für Pflichteinsätze bin.

Nein.

Hierfür benötigen Sie die Bestätigung des Kooperationspartners sowie die Kopie der Bescheinigung, die dem Kooperationspartner erteilt wurde. Eine eigene Bescheinigung können laut Festlegung nur die Träger der praktischen Ausbildung beantragen, dafür ist Voraussetzung, dass Auszubildende nach dem Pflegeberufegesetz mit Ausbildungsvertrag beschäftigt werden.

Zurück zur [Übersicht Seite 1](#)

Zurück zum [Themenfeld](#)

Gibt es Ausschlussfristen für die rückwirkende Beantragung der Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG?

Seitens meiner Behörde bestehen keine Ausschlussfristen für das Stellen der Anträge auf Erteilung der Bescheinigungen nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG.

Es handelt sich bei der von meiner Behörde ausgestellten Bescheinigung um einen Grundlagenbescheid einer ressortfremden Behörde (in Bezug auf das Umsatzsteuergesetz), dem Rückwirkung zukommen kann. Zu berücksichtigen sind aber gegebenenfalls Ausschlussfristen und Antragsfristen der Behörden, die für die Umsatzsteuerbefreiung zuständig sind (beispielsweise Finanzämter).

Zurück zur [Übersicht Seite 1](#)

Zurück zum [Themenfeld](#)

Muss ich bei Antragstellung z.B. in 2021 sowohl einen rückwirkenden Antrag für 2020 als auch einen (Folge)Antrag für 2021 stellen, Ausbildungsbeginn war jeweils im März 2020 und 2021?

Nein.

Bei einem Antrag 2021 muss lediglich für eine Antragstellung bereits ab 2020 der rückwirkende Beginn ab 2020 angegeben und mit dem Festsetzungsbescheid des Regierungspräsidiums Gießen nachgewiesen werden. In die Bescheinigung wird dann die Gesamtheit der bestehenden Kooperationspartner aufgenommen.

Zurück zur [Übersicht Seite 1](#)

Zurück zum [Themenfeld](#)

Ich habe als Pflegeschule Aufgaben nach § 8 Abs. 4 Pflegeberufegesetz übertragen bekommen und erhalte somit diesbezüglich eine anteilige Ausgleichszuweisung von verschiedenen Trägern der praktischen Ausbildung. Muss ich eine eigene Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) Umsatzsteuergesetz beantragen.

Nein.

Für die Umsatzsteuerbefreiung dieser anteiligen Weiterleitung von Ausgleichszuweisungen erhalten Sie vom Träger der praktischen Ausbildung die jährliche Bestätigung, sobald dem Träger die Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG vorliegt, diese muss in Kopie der Bestätigung beigefügt werden.

In Bezug auf die Umsatzsteuerbefreiung muss der Träger der praktischen Ausbildung dann auch Ihre Pflegeschule als Kooperationspartner benannt haben und die Pflegeschule muss als Kooperationspartner in die erteilte Bescheinigung / Anlage zur Bescheinigung aufgenommen worden sein.

Zurück zur [Übersicht Seite 1](#)

Zurück zum [Themenfeld](#)

Wer erhält die erteilte Bescheinigung?

In der Regel wird die erteilte Bescheinigung für den Träger der praktischen Ausbildung an den im Antrag aufgeführten „Absender“ übersandt.

In der ab Januar 2022 gültigen Version des Erstantrages können Sie vermerken, an wen die erteilte Bescheinigung übersandt werden soll.

Zurück zur [Übersicht Seite 1](#)

Zurück zum [Themenfeld](#)

Kann ich als übergeordnetes Unternehmen für meine ausbildenden Einrichtungen die Bescheinigung übersandt bekommen?

Wenn Sie es jeweils entsprechend im Antrag vermerken, wird die erteilte Bescheinigung für jede einzelne Einrichtung Ihres Unternehmens, für die eine Bescheinigung beantragt wurde, Ihnen übersandt.

Zurück zur [Übersicht Seite 1](#)

Zurück zum [Themenfeld](#)

Wer ist im Antrag mit „Träger der praktischen Ausbildung“ gemeint?

Gemeint ist hier der Träger der praktischen Ausbildung in der Begriffsbestimmung des Pflegeberufegesetzes § 8 Abs. 2: *„Träger der praktischen Ausbildung können ausschließlich Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 sein....“*

Somit ist **Träger der praktischen Ausbildung** immer die Einrichtung, in der die Auszubildende / der Auszubildende mit Ausbildungsvertrag beschäftigt ist (und real ausgebildet wird). Für diese Einrichtung wird auch jeweils ein separater Festsetzungsbescheid des Regierungspräsidiums Gießen erteilt.

Träger der praktischen Ausbildung meint in diesem Zusammenhang **nicht** das übergeordnete Unternehmen von verschiedenen Einrichtungen.

Zurück zur [Übersicht Seite 1](#)

Zurück zum [Themenfeld](#)

Laut Antragsformular ist der Festsetzungsbescheid des Regierungspräsidiums Gießen beizufügen. Mir liegen inzwischen verschiedene Festsetzungsbescheide vor, welchen soll ich beifügen?

Die Behörde benötigt einen Festsetzungsbescheid, aus dem der erstmalige Beginn der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz hervorgeht. Das ist in der Regel der erste übersandte Festsetzungsbescheid. Die folgenden Festsetzungsbescheide oder auch Korrekturen von Festsetzungsbescheiden dagegen benötigt die Behörde nicht.

Mit dem Festsetzungsbescheid wird im Verfahren der Erteilung der Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG nachgewiesen, dass Sie Träger der praktischen Ausbildung sind und der Beginn der Ausbildung, damit dies als Wirkdatum in die Bescheinigung aufgenommen werden kann. Korrekturbescheide und Nachfolgebescheide beziehen sich jeweils nur auf die Festsetzung der Ausgleichszuweisung, dies ist für das Verfahren der Erteilung der Bescheinigung nicht von Bedeutung.

Zurück zur [Übersicht Seite 1](#)

Zurück zum [Themenfeld](#)

Im Antragsformular muss unter Versicherung des Antragstellers angekreuzt werden, welche Bedingung des § 7 Abs. 1 Pflegeberufegesetz vom Träger der praktischen Ausbildung erfüllt wird. Ich betreibe als Unternehmen sowohl einen ambulanten Pflegedienst als auch eine stationäre Langzeitpflegeeinrichtung, trifft es zu, dass ich dann beide Auswahlmöglichkeiten ankreuze?

Nein.

Die Bescheinigung wird erteilt für jeden Träger der praktischen Ausbildung gemäß § 8 Abs. 2 Pflegeberufegesetz, somit für jede einzelne Einrichtung, die Auszubildende beschäftigt. Eine gemeinsame Antragstellung durch das übergeordnete Unternehmen ist nicht möglich, es muss für jede einzelne Einrichtung ein Antrag gestellt werden. Damit kann bei der Versicherung des Antragstellers auch immer nur eine Auswahlmöglichkeit angekreuzt werden. Für die unterschiedlichen Einrichtungen wären ja auch getrennte Umlagebescheide bzw. Festsetzungsbescheide durch das Regierungspräsidium Gießen erteilt worden.

Zurück zur [Übersicht Seite 1](#)

Zurück zum [Themenfeld](#)

Kann ich im Antragsformular einen anderen Adressaten für die Bescheinigung eintragen als den Träger der praktischen Ausbildung?

Ja.

Sie finden im Antragsformular ein Feld, in dem Sie den Adressaten der Bescheinigung eintragen können. Dabei legen Sie als Antragsteller fest, an wen die Bescheinigung übersandt werden soll.

Zurück zur [Übersicht Seite 1](#)

Zurück zum [Themenfeld](#)

Mir liegt keine Steuernummer vor, eine Eintragung ist im Antrag aber vorgesehen.

Sofern Sie keine Steuernummer haben, vermerken Sie dies bitte im Feld Steuernummer des Antrages. Bitte ergänzend angeben, worauf die fehlende Steuernummer beruht.

Zurück zur [Übersicht Seite 1](#)

Zurück zum [Themenfeld](#)

Reicht die Eintragung der Steuernummer oder muss ich zwingend auch das entsprechende Finanzamt mit eintragen?

Ergänzend zur Steuernummer muss auch das zuständige Finanzamt eingetragen werden, da in der Bescheinigung sowohl das Finanzamt als auch die Steuernummer aufgeführt werden.

Bei vorliegender Steuernummer ist eine Weiterbearbeitung des Antrages erst möglich, wenn das Finanzamt benannt worden ist.

Zurück zur [Übersicht Seite 1](#)

Zurück zum [Themenfeld](#)

Ich weiß noch nicht, ob ich auch die Wahlmöglichkeiten nach § 58 Abs. 1 / Abs. 2 PflBG anbieten werde, wie muss ich diesbezüglich dann ankreuzen?

In dem Feld versichern Sie im Wesentlichen, dass Sie Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz durchführen. Angekreuzt sein sollte die Angabe *Ausbildung nach dem PflBG zum/zur*

„Pflegefachmann/-frau“ nach § 1 PflBG,

Eine fehlende oder unvollständige Angabe zu den darüberhinausgehenden Wahlmöglichkeiten bedingt in der Regel keine Nachfrage durch die Behörde

Zurück zur [Übersicht Seite 1](#)

Zurück zum [Themenfeld](#)

Für welche Eintragungen ist das Feld „Gegebenenfalls weitere Erläuterungen“ vorgesehen?

In dem Feld können Sie z.B. auf folgende Sachverhalte hinweisen

- Antrag auf Leistungen aus dem Ausbildungsfond wurde beim Regierungspräsidium Gießen gestellt, Festsetzungsbescheid liegt noch nicht vor, wird nach Erhalt nachgereicht
- Kooperationen nach § 8 Abs. 3 PflBG mit Trägeridentität (Pflegeschule - Einrichtung, Einrichtungen), somit liegen hierzu keine Kooperationsverträge vor, ein Leistungsaustausch findet aber statt
- Hinweis, wo die Kooperationspartner eines Verbundvertrages zu entnehmen sind, wenn die Anlage zum Antrag nicht ausgefüllt wurde

Ansonsten können Sie hier alle ergänzenden Angaben zum gestellten Antrag, die für die Bearbeitung des Antrages für die Behörde relevant sein könnten, vermerken.

Zurück zur [Übersicht Seite 1](#)

Zurück zum [Themenfeld](#)

Laut Antragsformular ist der Festsetzungsbescheid des Regierungspräsidiums Gießen beizufügen. Mir liegen inzwischen verschiedene Festsetzungsbescheide vor, welchen soll ich beifügen?

Die Behörde benötigt einen Festsetzungsbescheid, aus dem der erstmalige Beginn der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz hervorgeht. Das ist in der Regel der erste übersandte Festsetzungsbescheid. Die folgenden Festsetzungsbescheide oder auch Korrekturen von Festsetzungsbescheiden dagegen benötigt die Behörde nicht.

Mit dem Festsetzungsbescheid wird im Verfahren der Erteilung der Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG nachgewiesen, dass Sie Träger der praktischen Ausbildung sind und der Beginn der Ausbildung, damit dies als Wirkdatum in die Bescheinigung aufgenommen werden kann. Korrekturbescheide und Nachfolgebescheide beziehen sich jeweils nur auf die Festsetzung der Ausgleichszuweisung, dies ist für das Verfahren der Erteilung der Bescheinigung nicht von Bedeutung.

Zurück zur [Übersicht Seite 1](#)

Zurück zum [Themenfeld](#)

Mir liegt der Festsetzungsbescheid des Regierungspräsidiums Gießen noch nicht vor, kann ich ersatzweise den Bescheid über die Zahlung des Umlagebetrages in den Ausbildungsfond vorlegen.

Nein.

Mit dem „Umlagebescheid“ wird die Höhe Ihrer Einzahlung in den Ausbildungsfond festgelegt. Dies unabhängig davon, ob Sie Auszubildende beschäftigen oder nicht. Dieser „Umlagebescheid“ über Ihre Zahlungsverpflichtung in den Ausbildungsfond ist für das Antragsverfahren zur Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG nicht relevant, ersetzt in keinem Fall den Festsetzungsbescheid mit dem Sie nachweisen, dass Sie ausbilden und ab wann Sie ausbilden.

Zurück zur [Übersicht Seite 1](#)

Zurück zum [Themenfeld](#)

Das Unternehmen betreibt neben einer Einrichtung die Auszubildende beschäftigt auch eine Pflegeschule. Werden die Festsetzungsbescheide sowohl der Einrichtung als auch der Pflegeschule benötigt?

Nein.

Die Bescheinigung wird entsprechend des festgelegten Verfahrens nur für Träger der praktischen Ausbildung erteilt, somit werden ausschließlich die Festsetzungsbescheide des Trägers der praktischen Ausbildung benötigt.

Bitte keine Festsetzungsbescheide von Pflegeschulen übersenden, diese sind für das Verfahren nicht relevant und ersetzen auch nicht den notwendigen Festsetzungsbescheid für den Träger der praktischen Ausbildung nämlich die ausbildende praktische Einrichtung.

Zurück zur [Übersicht Seite 1](#)

Zurück zum [Themenfeld](#)

Ich betreibe als übergeordnetes Unternehmen eine Einrichtung in Hessen, eine in Rheinland-Pfalz. Kann ich für beide Einrichtungen die Anträge bei Ihrer Behörde stellen?

Die örtliche Zuständigkeit wird seit dem November 2021 aus dem aus dem Umsatzsteuer-Anwendungserlass vom 1. Oktober 2010, BStBl I S. 846. Ziffer 4.21.5 Abs. 3 Satz 1 hergeleitet: *Erbringt der Unternehmer die dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen in mehreren Bundesländern, ist eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Bundeslands, in dem der Unternehmer steuerlich geführt wird, als für umsatzsteuerliche Zwecke ausreichend anzusehen.*

Daraus ergibt sich, dass sich die örtliche Zuständigkeit danach richtet, in welchem Bundesland die Einrichtung, für die die Bescheinigung beantragt wird, steuerlich geführt wird.

Sofern eine ausbildende Einrichtung (Träger der praktischen Ausbildung) in einem anderen Bundesland seinen Standort hat aber beim übergeordneten Unternehmen in Hessen steuerlich geführt wird, dann ist das Regierungspräsidium Darmstadt für das Antragsverfahren auch dieser Einrichtung mit Standort außerhalb Hessens zuständig.

Sofern eine Einrichtung zwar den Standort in Hessen hat aber beim übergeordneten Unternehmen in einem anderen Bundesland steuerlich geführt wird, dann ist die Behörde des anderen Bundeslandes entsprechend zuständig.

Sofern weder das übergeordnete Unternehmen noch die ausbildende Einrichtung eine Steuernummer und ein zuständiges Finanzamt haben, dann richtet sich die Zuständigkeit in der Regel nach dem jeweiligen Sitz des (übergeordneten) Unternehmens.

Zurück zur [Übersicht Seite 1](#)

Zurück zum [Themenfeld](#)

Ich habe einen Kooperationspartner, dessen Auszubildende absolviert bei mir einen Pflichteinsatz, muss ich diesen Kooperationspartner in die Anlage „Liste der Kooperationsbetriebe“ eintragen?

Nein.

Einzutragen sind nur die Kooperationspartner, **zu denen Sie eine / einen bei Ihnen mit Ausbildungsvertrag angestellte / angestellten Auszubildende / Auszubildenden für einen Pflichteinsatz entsenden.**

Zurück zur [Übersicht Seite 1](#)

Zurück zum [Themenfeld](#)

Eine Einrichtung, die mir seine bei ihm beschäftigten Auszubildenden für Pflichteinsätze schickt ist nicht in die Bescheinigung aufgenommen worden. Woraus ergibt sich dies?

In die Anlage zur **Bescheinigung** werden nur die Kooperationspartner aufgenommen, denen Sie die bei Ihnen beschäftigten Auszubildenden für die Pflichteinsätze schicken. Wenn Sie einer Einrichtung keine Auszubildenden schicken wird diese Einrichtung entsprechend nicht aufgenommen. Die Kooperation, dass Sie für die Auszubildenden der anderen Einrichtung als Einsatzstelle für Pflichteinsätze zur Verfügung stehen bedingt nicht, dass eine Aufnahme in die Bescheinigung erfolgt. Für diesen Austausch erhalten Sie eine **Bestätigung** von der anderen Einrichtung.

Zurück zur [Übersicht Seite 1](#)

Zurück zum [Themenfeld](#)

Welche Kooperationspartner der praktischen Ausbildung muss ich in der Anlage zum Antrag benennen?

Einzutragen sind nur die Kooperationspartner, **zu denen Sie bei Ihnen beschäftigte Auszubildende für einen Pflichteinsatz entsenden**. Somit sind es nur die Kooperationspartner, von denen Sie dann auch eine Rechnung über die anteilige Weiterleitung der Ausgleichszuweisungen für die Durchführung der Pflichteinsätze erhalten.

Zurück zur [Übersicht Seite 1](#)

Zurück zum [Themenfeld](#)

Wo finde ich Informationen, welche Pflegeschulen und Kooperationspartner für die Pflichteinsätze ich in der Anlage auflisten soll?

Weitere Informationen und Beispiele finden Sie in der „Ausfüllhilfe“ zu dem Antrag auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt.

Zurück zur [Übersicht Seite 1](#)

Zurück zum [Themenfeld](#)

Das Unternehmen betreibt verschiedene Einrichtungen, im Rahmen der praktischen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz werden die Auszubildenden vom Träger der praktischen Ausbildung für Pflichteinsätze in andere Einrichtung des Unternehmens entsandt. Muss hier ein Kooperationsvertrag vorgelegt werden, damit eine Aufnahme als Kooperationspartner in die Liste erfolgen kann.

Wenn „Trägeridentität“ für bei unterschiedlichen auszubildenden Einrichtungen besteht, dann ist in der Regel eine formale Kooperationsvereinbarung nicht erforderlich, damit diese Kooperationspartner in die Anlage zur Bescheinigung aufgenommen werden können.

In dem Fall reicht ein Hinweis im Antragsformular in Bezug auf die bestehende Kooperation aufgrund der „Trägeridentität“. Diese Erläuterung kann in der Anlage zum Antrag oder unter dem Punkt „**Gegebenenfalls weitere Erläuterungen**“ im Antrag erfolgen oder auch in der Anlage zum Antrag bei der Auflistung der entsprechenden Kooperationspartner.

Zurück zur [Übersicht Seite 1](#)

Zurück zum [Themenfeld](#)

Welche Kooperationspartner der praktischen Ausbildung muss ich in der Anlage zum Antrag benennen?

Einzutragen sind nur die Kooperationspartner, **zu denen Sie bei Ihnen beschäftigte Auszubildende für einen Pflichteinsatz entsenden**. Somit sind es nur die Kooperationspartner, von denen Sie dann auch eine Rechnung über die anteilige Weiterleitung der Ausgleichszuweisungen für die Durchführung der Pflichteinsätze erhalten.

Zurück zur [Übersicht Seite 1](#)

Zurück zum [Themenfeld](#)

Wo finde ich Informationen, welche Pflegeschulen und Kooperationspartner für die Pflichteinsätze ich in der Anlage auflisten soll?

Weitere Informationen und Beispiele finden Sie in der „Ausfüllhilfe“ zu dem Antrag auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt.

Zurück zur [Übersicht Seite 1](#)

Zurück zum [Themenfeld](#)

Welche Pflegeschulen muss ich als Kooperationspartner in der Liste aufführen?

Für die Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) Umsatzsteuergesetz sind nur die Pflegeschulen aufzuführen, denen Sie organisatorische Aufgaben nach § 8 Abs. 4 Pflegeberufegesetz übertragen haben.

Pflegeschulen, mit denen lediglich die Kooperation besteht, dass bei Ihnen beschäftigte Auszubildende in der Pflegeschule die theoretische Ausbildung erhalten, sind für das Verfahren der Erteilung der Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG nicht relevant und sollen auch nicht in der Anlage aufgeführt werden.

Sofern Sie Verträge über die Übertragung der Aufgaben nach § 8 Abs. 4 Pflegeberufegesetz mit mehreren Pflegeschulen geschlossen haben, aktuell aber von den geschlossenen Verträgen noch nicht alle nutzen, dann können Sie alle Verträge aufführen, wenn auch an die übrigen Pflegeschulen zukünftig die Übertragung der Aufgaben geplant ist. Hier müssen Sie dann aber beachten, dass Sie nur den Pflegeschulen, mit denen Sie real bereits Aufgaben übertragen haben und somit ein Leistungsaustausch stattfindet, die Bestätigung ausstellen können. Die geplanten Pflegeschulen können erst ab dem Jahr eine Bestätigung erhalten, in dem der Leistungsaustausch real stattfindet.

Zurück zur [Übersicht Seite 1](#)

Zurück zum [Themenfeld](#)

Das Unternehmen betreibt (als Beispiel) sowohl eine Pflegeschule als auch ein Krankenhaus, die Aufgaben nach § 8 Abs. 4 Pflegeberufgesetz werden von der Pflegeschule übernommen. Muss hier für die Übertragung ein Kooperationsvertrag vorgelegt werden, damit eine Aufnahme als Kooperationspartner in die Liste erfolgen kann.

Wenn „Trägeridentität“ für Pflegeschule und ausbildende Einrichtung bzw. bei unterschiedlichen ausbildenden Einrichtungen besteht, dann ist in der Regel eine formale Kooperationsvereinbarung nicht erforderlich, damit diese Kooperationspartner in die Anlage zur Bescheinigung aufgenommen werden können.

In dem Fall reicht ein Hinweis im Antragsformular in Bezug auf die bestehende Kooperation aufgrund der „Trägeridentität“. Diese Erläuterung kann in der Anlage zum Antrag oder unter dem Punkt „**Gegebenenfalls weitere Erläuterungen**“ im Antrag erfolgen oder auch in der Anlage zum Antrag bei der Auflistung der Kooperationspartner.

Zurück zur [Übersicht Seite 1](#)

Zurück zum [Themenfeld](#)

Ich habe aufgrund der Vorgabe des § 8 Abs. 2 Pflegeberufgesetz mit verschiedenen Pflegeschulen einen Vertrag geschlossen darüber, dass die bei mir beschäftigten Auszubildenden in der jeweiligen Pflegeschule beschult werden. Muss ich diese Pflegeschulen dann auch in der Anlage zum Antrag benennen und die entsprechenden Kooperationsvereinbarungen vorlegen? *(Im Antragsformular findet sich folgender Hinweis: Die Voraussetzung des § 8 Abs. 2 Ziffer 1 PflBG liegt vor oder es wurde ein Kooperationsvertrag nach § 8 Abs. 2 Ziffer 2 PflBG mit mindestens einer Pflegeschule geschlossen.)*

Nein.

Der § 8 Abs. 2 Pflegeberufgesetz regelt die Voraussetzungen für einen Träger der praktischen Ausbildung für die Beschäftigung von Auszubildenden, dass ein Kooperationsvertrag für die Erteilung des theoretischen Unterrichts mit einer Pflegeschule vorliegen muss, wenn keine „eigene Pflegeschule“ vorgehalten wird.

Diese Kooperation für die Erteilung des theoretischen Unterrichts spielt allerdings zunächst keine Rolle für die Umsatzsteuerbescheinigung und diese Pflegeschule müsste nur in die Anlage eingetragen und der Vertrag müsste nur vorgelegt werden, wenn der Vertrag auch die Übertragung von Aufgaben nach § 8 Abs. 4 Pflegeberufgesetz umfasst.

Wenn alle organisatorischen Aufgaben (z. B. Schreiben des Einsatzplanes, Ausbildungsnachweis erstellen) des Trägers der praktischen Ausbildung von der ausbildenden Einrichtung selbst wahrgenommen werden und nicht an eine Pflegeschule übertragen werden, dann kann in der Anlage zum Antrag keine Pflegeschule benannt werden und es muss auch kein entsprechender Kooperationsvertrag vorgelegt werden.

Die Kooperationsverträge mit den Pflegeschulen die sichern, dass Ihre „eigenen“ Auszubildenden den theoretischen und praktischen Unterricht erhalten, haben für die Verfahren zur Erteilung der Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG keine Relevanz.

Zurück zur [Übersicht Seite 1](#)

Zurück zum [Themenfeld](#)

Ich übernehme als ausbildende Einrichtung die vorgeschriebenen organisatorischen Aufgaben des § 8 Abs. 3 Ziffer 2 Pflegeberufegesetz selbst und schließe auch die Kooperationsverträge mit den Einsatzstellen für die Pflichteinsätze selbst ab. Muss ich dann in der Anlage zum Antrag eine Pflegeschule als Kooperationspartner benennen und einen entsprechenden Vertrag vorlegen?

Nein.

Wenn alle organisatorischen Aufgaben (z. B. Schreiben des Einsatzplanes, Ausbildungsnachweis erstellen) des Trägers der praktischen Ausbildung von der ausbildenden Einrichtung selbst wahrgenommen werden und nicht an eine Pflegeschule übertragen werden sowie die Kooperationsverträge mit Einsatzstellen selbst geschlossen werden, dann kann in der Anlage zum Antrag keine Pflegeschule benannt werden und es muss auch kein entsprechender Kooperationsvertrag vorgelegt werden.

Die Kooperationsverträge mit den Pflegeschulen die sichern, dass Ihre „eigenen“ Auszubildenden den theoretischen und praktischen Unterricht erhalten, haben für die Verfahren zur Erteilung der Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG keine Relevanz, sollen nicht vorgelegt werden und die Pflegeschulen sollen auch nicht in den Antrag aufgenommen werden.

Zurück zur [Übersicht Seite 1](#)

Zurück zum [Themenfeld](#)

Ich habe der Pflegeschule sowohl die organisatorischen Aufgaben nach § 8 Abs. 3 Ziffer 2 als auch den Abschluss der notwendigen Kooperationsvereinbarungen mit den weiteren Einrichtungen vertraglich übertragen, dabei liegen die Kooperationsverträge mir nicht vor, werden von der Pflegeschule verwaltet. Welche Angaben muss ich in Anlage zum Antrag eintragen und was muss ich für den Antrag vorlegen.

Sofern Sie einer Pflegeschule nicht nur die organisatorischen Aufgaben nach § 8 Abs. 3 Ziffer 2 Pflegeberufegesetz übertragen haben, sondern auch den Abschluss der notwendigen Kooperationsverträge mit allen Kooperationspartnern für die Pflichteinsätze Ihrer eigenen Auszubildenden, dann benötigt die Behörde dazu mindestens eine aktuelle Auflistung der Pflegeschule über die vorgehaltenen Kooperationspartner für die Pflichteinsätze. Diese Liste dient als Bestätigung der Pflegeschule, dass diese Kooperationspartner der Pflegeschule vertraglich die Bereitstellung von Einsatzstellen zugesichert haben und ist notwendig als Nachweis, dass Sie auf die für die regelhafte Durchführung der praktischen Ausbildung notwendigen Einsatzorte für die Pflichteinsätze zurückgreifen können und dass der Pflegeschule diese Kooperationsverträge vorliegen.

Die Kooperationsverträge, die nur in der Pflegeschule vorgehalten werden, müssen nicht zwingend der Behörde vorgelegt werden, dies würde in der Anlage zu Bescheinigung entsprechend vermerkt werden.

Sofern Kooperationsverträge, die von der Pflegeschule geschlossen wurden der Behörde vorgelegt werden, dann werden nur die Kooperationspartner in die Anlage zur Bescheinigung aufgenommen, für die eine Kooperationsvereinbarung vorgelegt wird. Gegebenenfalls sollten Sie hierzu die Pflegeschule bitten, dass alle Kooperationsverträge von Ihren potentiellen Kooperationspartnern der Behörde vorgelegt werden. Diese Verträge würden dann von der Behörde automatisch bei allen Anträgen der Antragsteller, die das Abschließen der Kooperationsverträge an diese Pflegeschule delegiert haben, als Nachweis der bestehenden Kooperation mit diesen Kooperationspartnern herangezogen werden können.

Zurück zur [Übersicht Seite 1](#)

Zurück zum [Themenfeld](#)

Ich bin einem Ausbildungsverbund mit Pflegeschule und weiteren Trägern der praktischen Ausbildung beigetreten, welche Angaben muss ich in Anlage zum Antrag eintragen und welche Verträge muss ich vorlegen.

Entsprechend einer Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration vom Dezember 2021 ist es möglich, alle mit dem Verbundvertrag nachgewiesenen Kooperationspartner in eine gesonderte Anlage zur Bescheinigung aufzunehmen unabhängig davon, ob mit den Verbundpartnern ein Leistungsaustausch stattfindet oder nicht.

Sofern Sie also nicht benennen können mit welchen der aufgeführten Verbundpartner eine reale Kooperation bereits besteht oder noch geplant ist, dann können Sie in der Anlage zum Antrag auf die Liste der Verbundpartner im Verbundvertrag oder in der Anlage zum Verbundvertrag verweisen. Aus dem Verbundvertrag muss dabei aber hervorgehen, dass diese benannten Kooperationspartner alle vom Verbundvertrag umfasst sind, nur dann ist eine Aufnahme in die Anlage zur Bescheinigung möglich. Wenn möglich bitte dabei aber Verbundpartner, von denen Sie wissen, dass zu keinem Zeitpunkt ein Leistungsaustausch stattfinden wird, in der Liste des Verbundvertrages kenntlich machen, diese würden dann nicht in die Anlage zur Bescheinigung aufgenommen, da hier die Voraussetzungen der Kooperation für die praktische Ausbildung nicht vorliegend wären.

Sofern Sie Ihre realen Kooperationspartner einschließlich der noch geplanten Kooperationspartner aus dem Verbundvertrag benennen können, benennen Sie diese bitte, diese würden als geprüfte nachgewiesene Kooperationspartner in die „reguläre Anlage“ aufgenommen werden. Für die realen Kooperationspartner im Rahmen eines Verbundes bitte aber beachten, dass sich die Partner eindeutig aus dem Verbundvertrag oder aus der Anlage zum Verbundvertrag ergeben müssen. Sofern Sie Kooperationspartner benennen, die nicht im Verbundvertrag / der Anlage zum Verbundvertrag aufgeführt sind und auch keine getrennten Kooperationsverträge für diese zusätzlichen Kooperationspartner vorlegen, dann ist dazu eine Nachforderung durch die Behörde erforderlich.

Sofern von dem Verbund auch ergänzend Kooperationsverträge mit externen Einsatzstellen geschlossen werden, die nicht Mitglied des Verbundes sind, dann müssen diese als Kooperationspartner - sofern diese potentiell von Ihnen für die Pflichteinsätze Ihrer bei Ihnen beschäftigten Auszubildenden genutzt werden sollen - ergänzend angegeben werden.

Sofern Ihnen dazu die geschlossenen Kooperationsverträge vorliegen, dann legen Sie diese bitte dem Antrag bei.

Sofern die Kooperationsverträge nur zentral verwaltet werden und den einzelnen Mitgliedern des Verbundes nicht vorliegen, dann vermerken Sie das Nichtvorliegen der Verträge bitte im Antrag unter Bemerkungen oder in der Anlage zum Antrag. Sollten keine Kooperationsverträge mit externen Einsatzstellen vorgelegt werden können ist hierzu aber zwingend eine Bestätigung durch die Stelle, die die Verträge mit den externen Einsatzstellen geschlossen hat, erforderlich. Die Bestätigung muss beinhalten, dass von diesen externen Einsatzstellen Kooperationsverträge vorliegen.

Alternativ können Sie die Verträge von der Stelle, die die zusätzlichen Verträge verwaltet, an die Behörde übersenden lassen. Diese Verträge würden dann von der Behörde automatisch bei allen Anträgen der Antragsteller, die diesem Verbund angehören, als Nachweis der bestehenden Kooperation mit diesen externen Einsatzstellen herangezogen werden.

Zurück zur [Übersicht Seite 1](#)

Zurück zum [Themenfeld](#)

Wer erhält die erteilte Bescheinigung?

In der Regel wird die erteilte Bescheinigung für den Träger der praktischen Ausbildung an den im Antrag aufgeführten „Absender“ übersandt. In der ab Januar 2022 gültigen Version des Erstantrages können Sie vermerken, an wen die erteilte Bescheinigung übersandt werden soll.

Zurück zur [Übersicht Seite 1](#)

Zurück zum [Themenfeld](#)

Kann ich als übergeordnetes Unternehmen für meine ausbildenden Einrichtungen die Bescheinigung übersandt bekommen?

Wenn Sie es jeweils entsprechend im Antrag vermerken, wird die erteilte Bescheinigung für jede einzelne Einrichtung Ihres Unternehmens, für die eine Bescheinigung beantragt wurde, Ihnen übersandt.

Zurück zur [Übersicht Seite 1](#)

Zurück zum [Themenfeld](#)

Ist die Bescheinigung zeitlich befristet?

Nein.

Bei der erteilten Bescheinigung handelt es sich um einen Grundlagenbescheid meiner Behörde ohne zeitliche Befristung. Die Bescheinigung gilt, solange Sie Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz durchführen. Ob durch die Finanzverwaltung gegebenenfalls eine Überprüfung verlangt wird obliegt der Entscheidung der Finanzverwaltung im Einzelfall.

Zurück zur [Übersicht Seite 1](#)

Zurück zum Themenfeld

Wann ist eine Änderung der Bescheinigung erforderlich und muss ein Folgeantrag gestellt werden?

Eine Änderung der Bescheinigung an sich ist nur erforderlich, wenn sich an den in der Bescheinigung aufgeführten Daten des Trägers der praktischen Ausbildung Änderungen ergeben. Dies wären z.B.

- Änderung des Namens des Trägers der praktischen Ausbildung
- Änderung der Anschrift des Trägers der praktischen Ausbildung
- Änderung der Steuernummer des Trägers der praktischen Ausbildung
- In Ausnahmen eine Änderung der Kooperationspartner (s.u.)

Wenn die Kooperationspartner direkt in der Bescheinigung und nicht in einer Anlage zur Bescheinigung aufgeführt sind, dann bedingt eine Änderung der Kooperationspartner auch eine Änderung der Bescheinigung. Wenn die Kooperationspartner in einer Anlage zur Bescheinigung aufgeführt sind, dann würde lediglich die Anlage aktualisiert, die Bescheinigung an sich verbliebe unverändert.

Da die Bescheinigung für den Träger der praktischen Ausbildung (somit die ausbildende Einrichtung) erteilt wird bedingt eine Änderung in Bezug auf das übergeordnete Unternehmen keine Notwendigkeit einer Änderung der Bescheinigung, auch wenn die Bescheinigung an das übergeordnete Unternehmen übersandt wurde.

Zurück zur [Übersicht Seite 1](#)

Zurück zum [Themenfeld](#)

Ich habe die Bescheinigung sowie das Formular für die jährliche Bestätigung an die Kooperationspartner erhalten. Welchen Kooperationspartnern stelle ich eine Bestätigung aus?

Die Bestätigung können Sie den Kooperationspartnern ausstellen, die in der Bescheinigung / Anlage zur Bescheinigung aufgeführt sind. Allerdings können Sie die Bestätigung für das Jahr nur ausstellen, wenn auch ein Leistungsaustausch real stattgefunden hat, dass also bei Ihnen beschäftigte Auszubildende Pflichteinsätze bei diesem Kooperationspartner absolviert hatten.

In der Bestätigung muss daher in den unten angegebenen Feldern auf jeden Fall die Art und der Zeitraum der jeweiligen Kooperation eingetragen werden, da nur für diesen Zeitraum der nachgewiesenen Kooperation auch gegebenenfalls eine Umsatzsteuerbefreiung vorliegen kann.

Bezeichnung des Fachs, des Kurses oder Lehrgangs, in dem der an der Ausbildung beteiligte Unternehmer bzw. die Kooperationseinrichtung ausbildet und Unterrichts- / Kooperationszeitraum ¹	
A: Auszufüllen wenn Bestätigung für Kooperation mit Pflegeschule ausgestellt wird	
Zeitraum der Übertragung der Aufgaben nach § 8 Abs. 4 PflBG zur ordnungsgemäßen Durchführung der praktischen Ausbildung zum/zur Pflegefachmann/-frau:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
B: Auszufüllen wenn Bestätigung für Kooperation mit Einsatzstelle für praktische Ausbildung ausgestellt wird	
Bezeichnung des vom Kooperationsbetrieb durchgeführten Pflichteinsatzes nach Anlage 7 zur PflAPrV zum Erwerb der Abschlüsse nach § 1 oder § 58 Abs. 1 und 2 Pflegeberufegesetz <i>(z.B. II Pflichteinsatz nach 1. Stationäre Akutpflege)</i>	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Zeitraum der Kooperation mit dem Kooperationspartner für die praktischen Ausbildung im entsprechenden Jahr	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

¹ Formular der Bestätigungen ab 20. Dezember 2021

Das Regierungspräsidium Darmstadt erteilt lediglich die Bescheinigung, die Festlegung der Umsatzsteuerpflicht / Umsatzsteuerbefreiung dagegen obliegt der Finanzverwaltung.

Zurück zur [Übersicht Seite 1](#)

Zurück zum [Themenfeld](#)

Ich will einem Kooperationspartner eine Rechnung dafür stellen, dass eine bei ihm mit Ausbildungsvertrag beschäftigte Auszubildende den Pflichteinsatz in meinem Haus absolviert hat. Wie verhält es sich dabei mit der Umsatzsteuer und der Notwendigkeit der Beantragung einer Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG **durch mich**?

Damit diese Zahlung umsatzsteuerbefreit sein kann, muss der Träger der Ausbildung, bei dem die / der Auszubildende beschäftigt ist, die Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG beantragen und Ihnen jährlich die Bestätigung ausstellen und mit der Kopie der Bescheinigung, welche er von der Behörde erhalten hat, übersenden.

Die Bescheinigung § 4 Nr. 21 a) bb) UStG die Ihnen von der Behörde erteilt wird, umfasst die oben angegebene Rechnungsstellung nicht, dazu benötigen Sie die Bestätigung der ausbildenden Einrichtung.

Zurück zur [Übersicht Seite 1](#)

Zurück zum [Themenfeld](#)

Wie erhalte ich eine Umsatzsteuerbefreiung für die Rechnung, die ich einem Kooperationspartner stellen möchte, wenn bei ihm beschäftigte Auszubildende bei mir einen Pflichteinsatz abgeleistet haben?

Für diesen Sachverhalt benötigen Sie von dem Kooperationspartner die jährliche Bestätigung sowie die dem Kooperationspartner ausgestellte Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG in Kopie.

Zurück zur [Übersicht Seite 1](#)

Zurück zum [Themenfeld](#)

Welche Leistungen einer Pflegeschule gelten entsprechend der Bestätigung - in Verbindung mit der ausgestellten Bescheinigung für den Träger der praktischen Ausbildung - als umsatzsteuerbefreit.

Die Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) Umsatzsteuergesetz für Träger der praktischen Ausbildung sowie das dafür festgelegte vereinfachte Verfahren (Kooperationspartner benötigen keine eigene Bescheinigung, sondern lediglich die Bestätigung) gilt nur für Kooperationen nach § 8 Abs. 3 und § 8 Abs. 4 Pflegeberufegesetz. Somit sind nur die übernommenen organisatorischen Aufgaben von der Bestätigung in Bezug auf die Umsatzsteuerfreiheit umfasst, die der Träger der praktischen Ausbildung für die Sicherstellung der praktischen Ausbildung einer Pflegeschule überträgt. Hierzu ist die Vorgabe des § 8 Abs. 4 Pflegeberufegesetz eng auszulegen.

Alle anderen Einnahmen, auch wenn sie in einem Zusammenhang mit Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz stehen, sind von der Bescheinigung für den Träger der praktischen Ausbildung nicht umfasst, hierfür muss gegebenenfalls eine gesonderte Bescheinigung für die Pflegeschule (bei Standort in Hessen) in Bezug auf die Umsatzsteuerbescheinigung beim Dezernat II 24.1 Regierungspräsidium Darmstadt beantragt werden.

Nachfolgend finden Sie Beispiele von möglichen Leistungen der Pflegeschule, die nicht durch die Kombination Bestätigung / Bescheinigung für Träger als von der Umsatzsteuer befreit gelten, für diese Angebote bedarf es einer anderweitigen Bescheinigung:

- Jährliche 24 Stunden Fortbildung für Praxisanleitung nach dem Pflegeberufegesetz
- 300 Stunden Weiterbildung für Praxisanleitung nach dem Pflegeberufegesetz
- Anpassungsmaßnahmen im Rahmen der Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen

Zurück zur [Übersicht Seite 1](#)

Zurück zum [Themenfeld](#)

Ich will einem Kooperationspartner eine Rechnung dafür stellen, dass eine bei ihm mit Ausbildungsvertrag beschäftigte Auszubildende den Pflichteinsatz in meinem Haus absolviert hat. Wie verhält es sich dabei mit der Umsatzsteuer und der Notwendigkeit der Beantragung einer Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG **durch mich**?

Damit diese Zahlung umsatzsteuerbefreit sein kann, muss der Träger der Ausbildung, bei dem die / der Auszubildende beschäftigt ist, die Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG beantragen und Ihnen jährlich die Bestätigung ausstellen und mit der Kopie der Bescheinigung, welche er von der Behörde erhalten hat, übersenden.

Die Bescheinigung § 4 Nr. 21 a) bb) UStG die Ihnen von der Behörde erteilt wird, umfasst die oben angegebene Rechnungsstellung nicht, dazu benötigen Sie die Bestätigung der ausbildenden Einrichtung.

Zurück zur [Übersicht Seite 1](#)

Zurück zum [Themenfeld](#)

Ich habe den Antrag auf Erteilung der Bescheinigung gestellt, diese Bescheinigung wurde bisher durch die Behörde noch nicht erteilt. Inzwischen habe ich weitere Kooperationsverträge geschlossen. Ist dazu bereits ein Folgeantrag zu stellen?

Nein.

Wenn in Bezug auf den Erstantrag bisher noch keine Bescheinigung erteilt wurde, reicht es beim Schließen neuer Kooperationen aus, die neuen Kooperationspartner mit einem formlosen Schreiben der Behörde ergänzend mitzuteilen und die Kooperationsverträge oder den Verbundvertrag oder die Ergänzung zum Verbundvertrag beizufügen. Sofern Sie eine Eingangsbestätigung erhalten haben, bitte unter Bezugnahme auf das Aktenzeichen.

Wenn die neuen Kooperationspartner von einem bestehenden und bereits übersandten Verbundvertrag umfasst sind, dann bitte den Verbundvertrag nicht erneut beifügen, sondern nur im Anschreiben auf den Verbundvertrag hinweisen.

Ein Folgeantrag ist erst erforderlich, wenn die Bescheinigung bereits erteilt wurde und für eine Erweiterung der Bescheinigung neue Kooperationspartner benannt werden sollen.

Zurück zur [Übersicht Seite 1](#)

Zurück zum [Themenfeld](#)

Muss für jeden „neuen“ Kooperationsvertrag ein Folgeantrag gestellt werden oder können diese auch für einen Folgeantrag „gesammelt“ werden?

Seitens der Behörde können Kooperationsverträge in einem Folgeantrag gebündelt eingereicht werden.

Es hängt aber von der Konstellation in Bezug auf die Rechnungsstellung und die Umsatzsteuerbefreiung ab, ob Kooperationsverträge von Ihnen gesammelt werden sollten.

Sie benötigen die aktualisierte Bescheinigung mit Aufnahme des neuen Kooperationspartners, um diesem Kooperationspartner die jährliche Bestätigung problemlos ausstellen zu können, damit dessen Rechnung an Sie umsatzsteuerbefreit sein kann. Somit hängt die Möglichkeit des Sammelns davon ab, wann Ihr Kooperationspartner Ihnen die Rechnung ausstellen wird und dafür die Bestätigung von Ihnen benötigt, die Sie erst ausstellen können, wenn Ihnen die Bescheinigung der Behörde vorliegt.

Bitte beachten Sie hier die Bearbeitungszeit der Behörde.

Zurück zur [Übersicht Seite 1](#)

Zurück zum [Themenfeld](#)

Muss ich im Folgeantrag wieder alle Angaben ausfüllen?

Dem Formular für den Folgeantrag können Sie entnehmen, welche Angaben zwingend erforderlich sind und welche Angaben aus dem Erstantrag automatisch übernommen werden sofern sich hier keine Änderungen ergeben haben.

Zurück zur [Übersicht Seite 1](#)

Zurück zum [Themenfeld](#)

Ich habe den Antrag auf Erteilung der Bescheinigung gestellt, die Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG wurde erteilt. Ich habe einen neuen Kooperationsvertrag im Ausstellungsjahr der Bescheinigung geschlossen. Ist bereits jetzt ein Folgeantrag zu stellen?

Ja,

da nur dann der Kooperationspartner in der Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG aufgeführt ist und der Träger der praktischen Ausbildungen dieser neuen Kooperationseinrichtung die Bestätigung dann problemlos ausstellen kann.

Zurück zur [Übersicht Seite 1](#)

Zurück zum [Themenfeld](#)

Wann ist ein Folgeantrag zu stellen?

Ein Folgeantrag wird erforderlich, wenn sich z.B. eine der folgenden Änderungen ergeben hat:

- Änderung des Finanzamtes, bei dem die Einrichtung steuerlich geführt wird
- Änderung der Steuernummer
- Änderung des Namens oder der Anschrift des Trägers der praktischen Ausbildung (ausbildende Einrichtung)
- Änderung in Bezug auf die Kooperationspartner

Zurück zur [Übersicht Seite 1](#)

Zurück zum [Themenfeld](#)

Wann ist eine Änderung der Bescheinigung erforderlich und muss ein Folgeantrag gestellt werden?

Eine Änderung der Bescheinigung an sich ist nur erforderlich, wenn sich an den in der Bescheinigung aufgeführten Daten des Trägers der praktischen Ausbildung Änderungen ergeben. Dies wären z.B.

- Änderung des Namens des Trägers der praktischen Ausbildung
- Änderung der Anschrift des Trägers der praktischen Ausbildung
- Änderung der Steuernummer des Trägers der praktischen Ausbildung
- In Ausnahmen eine Änderung der Kooperationspartner (s.u.)

Wenn die Kooperationspartner direkt in der Bescheinigung und nicht in einer Anlage zur Bescheinigung aufgeführt sind, dann bedingt eine Änderung der Kooperationspartner auch eine Änderung der Bescheinigung.

Wenn die Kooperationspartner in einer Anlage zur Bescheinigung aufgeführt sind, dann würde lediglich die Anlage aktualisiert, die Bescheinigung an sich verbliebe unverändert.

Da die Bescheinigung für den Träger der praktischen Ausbildung (somit die ausbildende Einrichtung) erteilt wird bedingt eine Änderung in Bezug auf das übergeordnete Unternehmen keine Notwendigkeit einer Änderung der Bescheinigung, auch wenn die Bescheinigung an das übergeordnete Unternehmen übersandt wurde.

Zurück zur [Übersicht Seite 1](#)

Zurück zum [Themenfeld](#)